

# RS OGH 2001/5/29 5Ob124/01y, 3Ob98/10y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.2001

## Norm

EheG §86

EheG §93

## Rechtssatz

Von einer Anordnung nach § 86 EheG, wonach das Eigentum an Liegenschaften von einem Ehegatten auf den anderen übertragen wird, ist die Durchführung (§ 93 EheG) insofern zu unterscheiden, dass die Anordnung grundsätzlich keine verfügende Wirkung hat, sondern nur den Titel für die Begründung und Übertragung von Rechten bildet.

(Hier: Ausgleichszahlung als Gegenleistung für die im Aufteilungsbeschluss gleichzeitig verfügte Eigentumsübertragung an einer Liegenschaft.)

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 124/01y  
Entscheidungstext OGH 29.05.2001 5 Ob 124/01y  
Veröff: SZ 74/99

- 3 Ob 98/10y  
Entscheidungstext OGH 04.08.2010 3 Ob 98/10y  
nur: Von einer Anordnung nach § 86 EheG, wonach das Eigentum an Liegenschaften von einem Ehegatten auf den anderen übertragen wird, ist die Durchführung (§ 93 EheG) insofern zu unterscheiden, dass die Anordnung grundsätzlich keine verfügende Wirkung hat, sondern nur den Titel für die Begründung und Übertragung von Rechten bildet. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115192

## Im RIS seit

28.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)